

Unterstützung von Geflüchteten mit Behinderungen

Eine Orientierungshilfe
für Migrationsfachdienste
und Mitarbeitende
in der Eingliederungshilfe
sowie alle Unterstützende



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Diakonie 
Schleswig-Holstein



BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds


Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

HERAUSGEBER

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Tel: 0431-988-1624

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes

Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Tel: 0431-988-1292

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Tel: 04331-593-243

www.diakonie-sh.de

Stand: Januar 2018, 1. Auflage

Inhalt

1.	GRUSSWORT DER HERAUSGEBER	5
2.	SOZIALLEISTUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE NACH DEM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT	6
2.1	LEISTUNGSUMFANG IN DEN ERSTEN 15 MONATEN DES AUFENTHALTS	7
2.2	LEISTUNGSBEZUG NACH 15 MONATEN AUFENTHALT	8
3.	LEISTUNGEN ZUR REHABILITATION UND TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	9
3.1	INGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (§§ 53 ff. SGB XII)	9
3.2	BERATUNG UND HILFE	10
3.3	BEANTRAGUNG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE	10
3.4	WIDERSPRUCH UND KLAGEVERFAHREN	11
3.5	ABGRENZUNG VON EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE	11
4.	PROZESSKETTE TEILHABELEISTUNG GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNGEN	13
5.	ERLÄUTERUNGEN DOLMETSCHERKOSTEN	16
6.	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	17
6.1	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN AUSLÄNDER- UND ASYLRECHT	17
6.2	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN REHABILITATION- UND TEILHABE	24
7.	IDEALTYPISCHE PROZESSKETTE IN DEUTSCHLAND	29
8.	ADRESSEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN	30
8.1	BERATUNG UND HILFE DURCH DIE MIGRATIONSFACHDIENSTE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN	30
8.2	BEHÖRDEN UND ÄMTER FÜR DEN BEREICH MIGRATION	31
8.3	BERATUNG UND HILFE FÜR DEN BEREICH EINGLIEDERUNGSHILFE	33
8.4	BEHÖRDEN UND ÄMTER FÜR DEN BEREICH EINGLIEDERUNGSHILFE	34
8.5	BEAUFTRAGTE UND BEIRÄTE DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN DEN KREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN SOWIE IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN	35
8.6	BERATUNG UND HILFE IM BEREICH TEILHABE	37
8.7	BERATUNG UND HILFE IM BEREICH PFLEGE	37
9.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	38

1. GRUSSWORT DER HERAUSGEBER

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeitende der Migrationsfachdienste,
liebe Mitarbeitende der Eingliederungshilfe,
liebe Ehrenamtliche,

Geflüchtete mit Behinderungen fallen unter die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge. Nach EU-Richtlinien ist ihnen die notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Die Realität sieht jedoch oft anders aus.

Im Hinblick auf die vielerorts als unzureichend empfundene Gesundheitsversorgung von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen haben wir, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein diese besonders schutzbedürftige Personengruppe verstärkt in den Fokus unserer Arbeit genommen.

Mit Gesundheit und Krankheit wird in den verschiedenen Kulturen der Welt unterschiedlich umgegangen. Der Behinderungsbegriff und Krankheitsbilder sind kulturell geprägt. Unterschiedliche Wahrnehmungen und Erklärungen sind möglicherweise eine Hemmschwelle für das Verständnis und die Annahme der Hilfe- und Betreuungsleistungen, die in Deutschland angeboten werden.

Der Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Sozialgesetzbücher eröffnet sich Geflüchteten mit Behinderungen aus dem Teilhaberecht und ist abhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Diese Mischung aus verschiedenen Rechtsgebieten ist in der Praxis nicht leicht nachzuvollziehen und stellt viele Beteiligte oft vor große Unsicherheit und Herausforderungen. Es wurde in den vergangenen zwei Jahren deutlich, dass ein enormer Informationsbedarf zu der Thematik bei den zuständigen Behörden und Institutionen, aber auch bei den Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten sowie allen Unterstützenden besteht.

Wir wollen Sie mit den vielfältigen Anforderungen bei der Begleitung von Geflüchteten Menschen mit Behinderungen nicht allein lassen und Sie mit diesem Leitfaden in der alltäglichen Beratungspraxis und Vernetzung unterstützen. Gleichzeitig dient der Leitfaden als Orientierungshilfe in einem komplexen Thema und in den Rechtssystemen.

Ziel des Leitfadens ist es auch, die möglichen Zugänge zu den entsprechenden Hilfesystemen für die Geflüchteten Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen. Dabei stehen insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Vordergrund.

Der Leitfaden soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen, die sich in ihrer Arbeit für eine Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Geflüchteten mit Behinderungen einsetzen.

Anregungen und Hinweise für die Gestaltung des Leitfadens und für die Arbeit am Thema nehmen wir gern entgegen.



Dr. Ulrich Hase
Landesbeauftragter für
Menschen mit Behinderung



Heiko Naß
Landespastor
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein



Stefan Schmidt
Beauftragter für Flüchtlings-,
Asyl-, und Zuwanderungsfragen

2. SOZIALLEISTUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE NACH DEM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

Die vorliegende Broschüre befasst sich mit der Situation von Geflüchteten mit Behinderungen. Es geht um so genannte Drittstaatsausländerinnen und -ausländer und nicht um Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU.

Hinsichtlich des möglichen Leistungsumfangs für diese Gruppe bestehen erhebliche Unterschiede. Entscheidende Weichenstellung ist die Frage, ob Personen unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen oder nicht. Dies hängt wiederum von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ab.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung sind, fallen beispielsweise unter das AsylbLG. Sie erhalten während der ersten 15 Monate des Aufenthalts - neben notwendigen Grundleistungen - nur eine medizinische Minimalversorgung. Soweit aufgrund von Behinderung weitere Leistungen zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, können diese im Einzelfall gewährt werden. Die gesetzlichen Formulierungen „unerlässlich“ und „im Einzelfall“ lassen bereits vermuten, dass die Leistungsgewährung nicht sonderlich großzügig erfolgt. Einzelheiten zur Gruppe der AsylbLG-Berechtigten sowie zum Leistungsumfang entnehmen Sie dem folgendem Abschnitt „Geflüchtete mit Behinderung unter dem AsylbLG“. Nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts verbessert sich der rechtlich-mögliche Leistungsumfang für Personen, die unter das AsylbLG fallen. Man spricht dann von „Analogberechtigten“, weil sich der Leistungsumfang analog zum Sozialhilferecht gestaltet.

Nicht (mehr) unter das AsylbLG fallen schließlich diejenigen, die in ihrem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Schutzstatus, z.B. Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, zuerkannt bekommen haben. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis und es gelten sozialrechtliche Regelungen wie für Deutsche. Insbesondere besteht für diese Personengruppe Zugang zur Rehabilitation und Eingliederungshilfe (s. unten unter „Geflüchtete mit Behinderung nach erfolgreichem Asylverfahren“).

GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNGEN UNTER DEM AsylbLG

Folgende Personengruppen fallen unter das Asylbewerberleistungsgesetz:

- Personen, die einen Ankunftsnachweis nach § 63 a AsylG besitzen
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG besitzen
- Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige
- Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
- Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 5 AufenthG (wenn noch nicht 18 Monate Abschiebung ausgesetzt)
- Personen, mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG
- Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 24, 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG
- Ehe- und Lebenspartner sowie minderjährige Kinder der vorgenannten Gruppen, in häuslicher Lebensgemeinschaft, sofern sie nicht leistungsberechtigt nach den Sozialgesetzbüchern zwei und zwölf (SGB II und SGB XII) sind.
- Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen

2.1 LEISTUNGSUMFANG IN DEN ERSTEN 15 MONATEN DES AUFENTHALTS

Soweit die genannten Personengruppen kein ausreichendes Einkommen und Vermögen besitzen, können sie Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen. Die Grundleistungsbeträge sind etwa 10 % geringer als die Alg-II-Regelsätze. Sie sollen die notwendigen Bedarfe Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie die notwendigen Bedarfe zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens abdecken. Eine medizinische Versorgung steht nur eingeschränkt zur Verfügung. Solche Leistungen sind gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren bei:

- akuten behandlungsbedürftigen Erkrankungen
- schmerzhaften Erkrankungen
- bestimmten Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchungen)
- Zahnersatz nur, wenn dieser aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- amtlich empfohlenen Schutzimpfungen
- Schwangerschaft und Geburt einschl. Vorsorge und Hebammenhilfe

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können darüber hinaus sonstige Leistungen gewährt werden, wenn diese im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind. Was genau unter unerlässlich zu verstehen ist, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten. Oftmals müssen diese Leistungen erstritten werden, da die Leistungsgewährung seitens der Behörden nur sehr zurückhaltend erfolgt.

Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass Geflüchtete mit Behinderungen nach Art. 19 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie einen Rechtsanspruch auf die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ haben. Zwar findet sich eine solche Formulierung bislang noch nicht im AsylbLG, doch ist die Richtlinie diesbezüglich unmittelbar anwendbar.

Als sonstige Leistungen bzw. erforderliche Hilfen kommen in Betracht:

- Brillen
- Hörgeräte
- Prothesen
- Rollstühle
- Physiotherapie
- Logopädie
- Psychotherapie
- Medizinisch notwendige Fahrten zur Krankenbehandlung
- Kosten für Übersetzung (Sprachdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher)
- Eingliederungshilfen für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen

2.2 LEISTUNGSBEZUG NACH 15 MONATEN AUFENTHALT

Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, erhalten nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII (sog. Analogieleistungen). Dazu gehören:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschutz
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Der Umfang dieser Leistungen ist nicht identisch mit den Leistungen für Aufenthaltsberechtigte. Der Umfang der Analogieleistungen bemisst sich nach § 23 Abs. 1 SGB XII. Weitere Sozialhilfeleistungen, wie z.B. die Eingliederungshilfe kön-

nen nur gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Hierbei dürfte insbesondere die zu erwartende Bleibeperspektive eine Rolle spielen. Geduldete Geflüchtete mit Behinderungen, die beispielsweise eine Duldung aus familiären Gründen besitzen, werden sich in vielen Fällen voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Jedenfalls ihnen wäre dann Eingliederungshilfe zu gewähren unabhängig davon, ob sie minderjährig sind oder nicht.

ZUSTÄNDIGKEIT BEI LEISTUNGEN NACH DEM AsylbLG

Für die Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein, ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein zuständig. Wenn die Menschen nicht mehr verpflichtet sind, in den Landesunterkünften zu wohnen, liegt die Verantwortung bei den Kreisen und kreisfreien Städte. Hinsichtlich der Kostenträgerschaft nach 15-monatigem Aufenthalt und Beginn der Analogieleistungen nach § 2 AsylbLG ändert sich hieran nichts.

GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNGEN NACH ERFOLGREICHEN ASYLVERFAHREN

Nach Zuerkennung eines Schutzstatus im Asylverfahren oder nach sonstiger Aufenthaltsverfestigung fallen die Menschen nicht mehr unter das AsylbLG sondern unter das SGB II bzw. SGB XII.

Geflüchtete mit Behinderungen, die im Wege des Familiennachzugs zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten nachziehen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Auch für diese Personengruppe gelten die folgenden Ausführungen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus aus familieären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG).

LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen. Es gelten SGB II oder SGB XII. Unabhängig hiervon gilt für schutzberechtigte Geflüchtete mit Behinderungen für weitere Sozialhilfearten eine Gleichstellung gegenüber Deutschen (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Problematisch könnten allerdings Fälle werden, in denen eine Aufenthaltserlaubnis droht bald auszulaufen und eine Verlängerung unwahrscheinlich ist.

Es besteht Zugang zum gesamten Leistungskatalog der Grundsicherung und Sozialhilfe.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Hinsichtlich der Zuständigkeiten gelten keine Besonderheiten gegenüber Deutschen Antragstellerinnen und Antragstellern. So ist z. B. das Jobcenter für „Harz 4“ zuständig etc.

3. LEISTUNGEN ZUR REHABILITATION UND TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Seit 2018 gilt ein erweiterter Behinderungsbegriff, der die Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben in den Mittelpunkt stellt: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ (§2 SGB IX)

Diesen Personen sind Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe zugänglich. Das Teilhaberecht umfasst ein Spektrum von Leistungen in den folgenden Bereichen:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
4. Leistungen zur sozialen Teilhabe

3.1 EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (§§ 53 ff. SGB XII)

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe werden in der Praxis überwiegend durch den Rehabilitationsträger der Eingliederungshilfe erbracht. Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Menschen mit körperlichen Behinderungen gelten als wesentlich behindert, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen Strukturen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt sind. Dazu zählen z.B.:

- Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit Entstellungen vor allem des Gesichts,
- Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Blinde oder Sehbehinderte ab einem bestimmten Grad der Einschränkung,
- Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- Personen, die nicht sprechen können, Seelentaube und Hörstumme, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

Menschen gelten als geistig wesentlich behindert, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit zur Folge haben können, sind:

- körperlich nicht begründbare Psychosen,
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Suchtkrankheiten,
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

3.2 BERATUNG UND HILFE

ANSPRECHSTELLEN

Die Rehabilitations- und Sozialleistungsträger haben eine Informations- und Beratungspflicht. Sogenannte Ansprechstellen sollen dazu Informationsangebote vermitteln, um neben den allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten der Reha-Träger frühzeitig den Bedarf zu erkennen und die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung zu unterstützen. Noch bis Ende 2018 kann es daneben die sogenannten gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger geben; sie werden zukünftig von „Ansprechstellen“ bei jedem einzelnen Rehabilitationsträger abgelöst.

ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG

Das neue Beratungsangebot ergänzt die Beratung der Rehabilitationsträger. Es soll bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen zur Verfügung stehen und über Teilhabeleistungen informieren und beraten. Ziel dieser Beratung ist, die Rechte der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zu stärken und damit die Teilhabemöglichkeiten zu verbessern.

Seit 2018 befinden sich Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen im Aufbau. Es entsteht ein Netz von niedrigschwelligen Beratungsangeboten. Geplant sind Beratungsstellen in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Eine aktuelle Übersicht befindet sich im Kapitel Adressen.

3.3 BEANTRAGUNG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

In Schleswig-Holstein sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Umsetzung der Eingliederungshilfe. Leistungen der Eingliederungshilfe setzen auf Antragsstellung und nach Bedarfsfeststellung ein. Die Beratung bei einer Ansprechstelle und einer ergänzenden unabhängigen Beratungsstelle (s.o.) kann der Antragstellung vorangehen.

Dem Grundsatz „Einheit der Verwaltung“ folgend ist die gesamte Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, z.B. Jugendamt, Sozialamt, Eingliederungshilfeamt, Gesundheitsamt. Falls der Antrag bei einem falschen der vorgenannten Verwaltungsträger eingereicht wurde, schadet dies dem Antrag nicht. Der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag abgegeben wird, muss innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit klären:

- Stellt der Rehabilitationsträger seine Zuständigkeit fest, so muss er,*
 - *wenn kein Gutachten zur Entscheidung erforderlich ist, über die Leistungen entscheiden.*
 - *wenn ein Gutachten zur Entscheidung erforderlich ist, unverzüglich drei mögliche Sachverständige dem Antragsteller benennen, unter denen der Antragsteller einen auswählen kann. Der/die Sachverständige erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Nach Vorliegen des Gutachtens muss der Kostenträger innerhalb von zwei Wochen über die Leistungen entscheiden. Die Entscheidung über Leistungen sollte somit innerhalb von 6 bis 7 Wochen erfolgt sein.*

b) *Stellt er fest, dass er nicht zuständig ist, so muss er,*

- *den Antrag binnen zwei Wochen an den seiner Einschätzung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten. Der neue Rehabilitationsträger ist nunmehr zuständig und es gelten die obigen Prüffristen und er darf ihn nicht erneut weiterleiten.*

Praxishinweis: Zur Beschleunigung der Entscheidungsverfahren sollten dann, wenn bereits ärztliche-, therapeutische oder psychologische Berichte vorhanden sind, diese ebenfalls vorgelegt werden. In einem formlosen Antrag kann das Amt für Eingliederungshilfe um Entscheidung auf Grundlage dieser Berichte gebeten werden.

Der Rehabilitationsträger prüft nun den Antrag und entscheidet.

WUNSCH- UND WAHLRECHT

Die Wünsche des/der Leistungsberechtigten sind im Rahmen des Leistungsspektrums der Rehabilitationsträger und nach Kriterien der Angemessenheit zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB XII).

Besteht der Wunsch, die Hilfe in einer Einrichtung zu erhalten, so wird dem nur entsprochen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist. Die wirtschaftlichen Aspekte einzelner Leistungen werden bei vergleichbaren Leistungen abgewogen. Insofern kann das Wunsch und Wahlrecht im Einzelfall begrenzt sein. Daher kann empfohlen werden, immer einen detaillierten Antrag zu stellen, damit der vollständige Sachverhalt für einen Dritten erkennbar wird.

3.4 WIDERSPRUCH UND KLAGEVERFAHREN

Ist ein Bescheid ergangen, der nicht dem Antrag entspricht, so kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Erhalt des Bescheides eingelegt werden. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Post übermittelt wird, gilt grundsätzlich mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Erfolgte eine förmliche Zustellung gilt das auf den Umschlag eingetragene Datum der Zustellung. Die Widerspruchsfrist verlängert sich auf ein Jahr, wenn der Bescheid keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthielt.

Der Widerspruch sollte begründet werden. Die Begründung ist wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht zwingend erforderlich, aber unbedingt sinnvoll, um die Sachverhaltsermittlung zu verkürzen und seine eigenen oft ausschlaggebenden Gründe anzuführen. Die Begründung kann allerdings nachgereicht werden und muss nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgen.

3.5 ABGRENZUNG VON EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE

Seit 2017 gelten neue Kriterien der Pflegebedürftigkeit und damit verbunden ein erweitertes Angebotsspektrum von Leistungen der Pflege. Dies betrifft nicht die Behandlungs- und Krankenpflege, die nur auf ärztliche Verordnung erbracht wird.

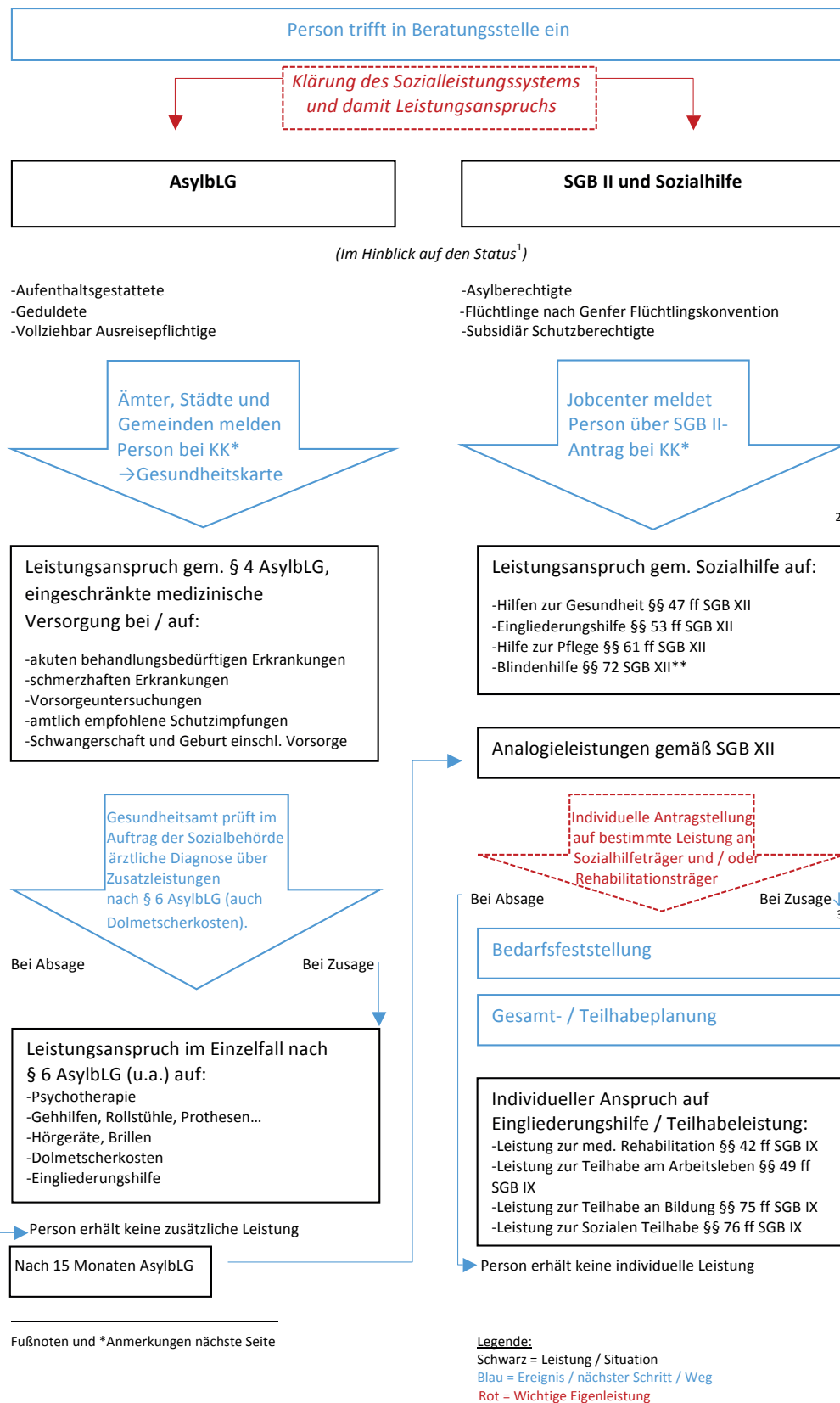
Grundsätzlich haben Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegeleistungen unterschiedliche Aufgaben und Ziele, auch wenn bei Menschen mit Behinderung gleichzeitig ein Pflegebedarf bestehen kann. Leistungen der Pflege sollen Menschen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Pflegebedürftig sind nach neuem rechtlichen Rahmen Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, also die Frage, welchen Pflegegrad und damit welchen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung eine Person hat, sind die medizinischen Dienste der Pflegekassen zuständig. Um Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Versicherte zunächst einen Antrag bei der jeweiligen Pflegekasse stellen. Dabei handelt es sich um den Antrag auf Feststellung des Pflegegrades.

Die Voraussetzungen, um Leistungen der Pflegekassen zu erhalten, treffen jedoch vielfach nicht auf geflüchtete Menschen zu. Wer Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist, ist automatisch pflegeversichert. Um die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, muss man allerdings in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang Mitgliedsbeiträge eingezahlt haben. In Fällen, in denen keine Pflegeversicherung Leistungen erbringt, besteht die Möglichkeit, bei den Sozialämtern zusätzliche Leistungen zu beantragen.

4. PROZESSKETTE TEILHABELEISTUNG GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNGEN



1 Konflikt Bleibeperspektive – Teilhabeziel:

Die Eingliederungshilfe wird grundsätzlich auf ein angestrebtes Teilhabeziel hin ausgerichtet. Der Gesetzgeber nimmt an, dass zum Erreichen dieses Zieles eine gewisse Zeit nötig ist. Menschen mit unsicherer Bleibereichtersperspektive wird die Eingliederungshilfe häufig mit der Begründung verweigert, dass aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus / fehlender Bleibeperspektive das Teilhabeziel gar nicht erreicht werden kann. Personen mit einem zeitlich begrenzten Aufenthaltstitel haben bei Ablehnung der Eingliederungshilfe nur Anspruch auf eingeschränkte Sozialhilfe ohne Eingliederungshilfe nach §23 Abs. 1 SGB XII.

2 Vermögensprüfung:

Im Bereich der Sozialhilfe kommt es zu einer sogenannten Vermögensprüfung. Die Vermögensfreigrenze der Sozialhilfe beträgt 5000€. Darüberhinausgehendes privates Vermögen muss aufgebraucht werden, bevor Sozialhilfe bewilligt wird. Die Vermögensfreigrenze für die Eingliederungshilfe liegt derzeit bei 25 000€.

3 Erklärung Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung:

Im Zuge der Bedarfsermittlung wird definiert, welche künftigen Leistungen ein Mensch mit Behinderung in Anspruch nehmen kann. Ab 2018 muss diese nach neuen Kriterien erfolgen, die sich an den Grundlagen der ICF orientieren (ICF= internationales Klassifikationssystem der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Es müssen folglich alle relevanten Lebensbereiche betrachtet werden, in der ein Mensch einen Teilhabebedarf hat sowie Wechselwirkungen mit umweltbedingten Faktoren mit einbezogen werden.

Das Verfahren beinhaltet mindestens die Bedarfsermittlung, eine Gesamtkonferenz, die Feststellung der Leistungen. Die Wünsche des/der Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Das Verfahren dient u.a. der Abstimmung der Leistungen auf den Hilfebedarf. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt einen Gesamtplan auf. Das Gesamtplanverfahren findet in Schleswig-Holstein unter dem Begriff „Hilfeplanung“ statt. Bisher sind an dem Verfahren neben dem Antragsteller auch Leistungserbringer beteiligt.

* Krankenkasse und Gesundheitskarte:

In Schleswig-Holstein erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber seit 2016 für die Gesundheitsversorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die sog. elektronische Gesundheitskarte (eGK). Im Rahmen der Kreisverteilung melden die zuständigen Gemeinden, Städte und Ämter die zugezogenen Asylsuchenden bei der Krankenkasse (KK) an, die die eGK dann direkt an die Asylbewerberinnen und Asylbewerber verschickt. Der Leistungsumfang der eGK richtet sich unverändert nach dem AsylbLG (geringerer Versorgungsumfang). Bei bestimmten Leistungen wie z.B. psychologischen Langzeittherapie oder Zahnersatz muss jedoch weiterhin bei der zuständigen Kreisbehörde ein Behandlungsschein beantragt werden. Asylbewerber*innen in einer Landesunterkunft erhalten keine elektronische Gesundheitskarte.

** Blindenhilfe:

In Schleswig-Holstein steht sehbehinderten Menschen zunächst ein vermögensunabhängiges Landesblindengeld zu, das beantragt werden muss. Zusätzlich dazu kann die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragt werden. Dabei gelten die jeweiligen Einkommens- und Vermögensgrenzen.

HINWEIS: Gesetzliche Betreuung

In einigen Fällen kann eine gesetzliche Betreuung sinnvoll sein. Sie soll die Vertretung gegenüber Behörden und Ämtern für eine andere Person übernehmen, die Gesundheitsfürsorge für sie vornehmen oder das Einkommen und Vermögen der Betreuten verwalten. Es ist möglich, für Teilbereiche eine genau beschriebene Betreuung einzurichten. Vor der Anordnung beurteilen Fachkräfte, für welche der Bereiche eine Betreuung vorgeschlagen wird. Bei der Beurteilung ist der künftig zu Betreuende persönlich beteiligt.

Die Betreuung kann von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich beantragt werden. Sie muss von einem Gericht angeordnet werden, da es sich um einen Grundrechteingriff handelt. Es soll mindestens alle fünf Jahre überprüft werden, ob die Betreuung noch notwendig ist.

Die gesetzliche Betreuung kann von Familienangehörigen und Freunden ausgeübt werden. Sofern diese die Aufgabe nicht übernehmen können oder sollten, wird zunächst versucht, ehrenamtliche Betreuungskräfte zu bestellen. Es kann aber auch eine Berufsbetreuung bestimmt werden.

Alternativ zu einer vom Gericht bestellten Betreuung kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. Diese regelt, wer für eine bestimmte Person die oben genannten Lebensbereiche organisiert, sofern die Vollmacht erteilende Person dies nicht (mehr) selbst kann.

Es gilt, bestimmte Formvorgaben einzuhalten.

FALLBEISPIEL BEANTRAGUNG SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Fallkonstellation

Eine Flüchtlingshelferin meldet sich beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Ein von ihr betreuter Mann mit einer starken Gehbehinderung ist in einer Gemeinschaftsunterkunft am Ortsrand untergebracht. Sie hält es für sinnvoll, dass er Hilfen erhält und möchte einen Schwerbehindertenausweis für ihn beantragen.

Der Mann ist wegen seiner Beeinträchtigung in der Gemeinschaftsunterkunft unvorteilhaft untergebracht, da er wegen seiner Bewegungseinschränkung diese nicht gleichberechtigt nutzen kann. Vor allem stellen ihn die Ruhemöglichkeiten und die sanitären Einrichtungen vor Herausforderungen. Zudem kann er die Nahversorgung nicht wie die anderen Bewohner ohne Verkehrsmittel erreichen und hat daher vermeidbare Mehraufwendungen. Durch seine starke Bewegungseinschränkung ist er Drangsalierungen ausgesetzt.

Mögliche Maßnahmen

Das Anliegen der Helferin war nach Ansicht des Landesbeauftragten in mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt. Die Behörde zur Feststellung der Behinderung verweigert zunächst eine Antragsannahme, dies kann durch eine Klarstellung abgestellt werden.

Weiter wird die örtliche Behörde, die die Verantwortung für die Unterbringung trägt, von der starken Behinderung des Mannes und von dem in diesem Zusammenhang gestellten Antrag in Kenntnis gesetzt. Die Behörde kann sich nun in Kenntnis der amtlichen Feststellung vorrangig für diesen Geflüchteten um eine angemessene Unterkunft bemühen. Nach Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung kann die Feststellungsbehörde zugleich die Voraussetzung für Erteilung einer so genannten Wertmarke bestätigen, die der Mann aufgrund seines Leistungsempfangs vergleichbar zur Grundsicherung kostenfrei erhält. So kann er die Nahversorgung und andere Orte zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (u.U. auch Sprachkurs) künftig leichter und gleichberechtigt aufsuchen.

5. ERLÄUTERUNGEN DOLMETSCHERKOSTEN

Das Oberlandesgericht Schleswig führt ein Verzeichnis über qualifizierte Übersetzerinnen und Übersetzer. Deren Einsatz ist normalerweise kostenpflichtig. Je nach Situation kommen die folgenden Anspruchsgrundlagen für die Leistung als Sachleistung, Kostenvorschuss oder -erstattung in Betracht:

GERICHTE

- § 185 GVG für alle Gerichte inklusive der Verwaltungs- und Sozialgerichte und darüber hinaus (nur) in Strafprozessen
- § 187 GVG (ggf. Prozesskostenhilfe ausdrücklich auch für Übersetzungsleistungen beantragen)
- § 186 GVG bei Hör- oder Sprachbehinderung für alle Gerichte

BEHÖRDEN UND ARZTBESUCHE

Es kommt unter anderem darauf an, ob die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, eines assoziierten Drittstaates oder eines nicht privilegierten Drittstaates vorliegt und ob Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB II bezogen werden.

§ 23 Absatz 2 VwVfG bei Bundesbehörden

§ 82a LVwG SH bei Landes- und kommunalen Behörden

§ 19 Absatz 2 SGB X bei Sozialleistungsträgern

§ 6 Abs. 1 AsylbLG für Kostenvorschuss und - Erstattung, z. B. für Arztbesuche

§ 6 mit § 4 AsylbLG als „Sonstige Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“

Leistungen gemäß § 6 AsylbLG sind Ermessungsleistungen und werden somit einzelfallabhängig entschieden. Lediglich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt haben einen Anspruch auf Übernahme beziehungsweise Erstattung der Dolmetscherkosten nach § 6 Absatz 2 AsylbLG. Im Fall von ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen gilt auch der Erlass des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 19. März 2004, bekräftigt durch den Erlass vom 18. Juni 2016 (IV 213-489.0222.140), wonach gem. § 4 AsylbLG durchaus einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Berufsdolmetscherinnen und -dolmetscher besteht, wenn anders eine qualifizierte Behandlung aufgrund der Sprachprobleme nicht möglich ist.

Es bestehen entsprechende Regelungen für Bezieherinnen und Bezieher von -Leistungen nach dem SGB II. Diese sind in den entsprechenden Abkommen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen differenziert nach Staatsangehörigkeit EU-Staat, Staatenlos oder anerkannter Asylberechtigter oder Flüchtling mit Wohnsitz in der EU (vergl. Weisung der Bundesagentur für Arbeit 201611028 vom 21. November 2016).

Bei Sozialleistungen nach dem SGB XII kommt vorübergehend auch § 54 SGB XII (Eingliederungshilfe) in Betracht.

Bei einer anerkannten Schwerbehinderung wegen Hördefiziten kann auch die längerfristige Übernahme von Kosten für Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher als Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII in Betracht kommen. Die dazu ergangene Rechtsprechung ist jedoch auch so einzelfallbezogen, dass hier zu Erfolgsaussichten keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen gemacht werden können.

6. BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

6.1 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN AUSLÄNDER- UND ASYLRECHT

Nachfolgend ein Glossar zu ausländer- und asylrechtlich relevanten Begriffen. Es handelt sich lediglich um sehr kurze Definitionen. Im Zweifel sollten die Inhalte, die sich hinter den Überschriften verbergen, vertieft und weiter verifiziert werden. Es handelt sich nur um einen oberflächlichen Überblick:

Abschiebung

Die Abschiebung ist eine staatliche Zwangsmaßnahme, durch die ausreisepflichtige Ausländer faktisch außer Landes gebracht werden.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist erforderlich, dass allgemeine Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind. Dies sind u.a. die Sicherung des Lebensunterhaltes, die Klärung der Identität, das Fehlen eines Ausweisungsinteresses, keine Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, das Innehaben eines Nationalpasses. Daneben ist erforderlich, dass mit dem entsprechenden Visum eingereist wird, auch gibt es Versagungsgründe.

Allgemeiner Integrationskurs

Im allgemeinen Integrationskurs können Zugewanderte die deutsche Sprache lernen. Es gibt für einige Ausländer*innen einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, andere können zur Teilnahme verpflichtet werden.

Anhörung

Die Anhörung ist der „Kern“ des Asylverfahrens. Was während der Anhörung nicht vorgetragen wird, kann nur sehr schwer im Nachhinein ergänzt oder bereits Vorgetragenes korrigiert zu werden. Die Fragen der Anhörung werden durch Sprachmittler*innen übersetzt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch ausgehändigt oder später zugesandt wird.

Ankunftsnachweis

Ein Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) wird einem Ausländer ausgehändigt, der um Asyl nachsucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. Der Ankunftsnachweis enthält eine Vielzahl von Daten zur Identitätserfassung.

Asylantrag

Durch einen persönlich bei der zuständigen Stelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Gewährung internationalen Schutzes beantragt, was auch die mögliche Zuerkennung subsidiären Schutzes und nationaler Abschiebungsverbote beinhaltet. Handlungsfähigkeit im Sinne des Asylgesetzes ist erst ab Volljährigkeit gegeben.

Einen Asylantrag kann nur eine volljährige Person stellen. Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige Kind eines Ausländers als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält. Im Asylverfahren ist grundsätzlich jeder Elternteil zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält.

Wird nach Ablehnung eines vorherigen Asylantrages erneut ein Asylantrag gestellt, so ist das ein Folgeantrag.

Wird nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat, für den Rechtsvorschriften der europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit der Durchführung von Asylverfahren gelten, in Deutschland gestellt, so handelt es sich um einen Zweitantrag.

Asylbewerberleistungsgesetz

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz werden die Höhe und Form der Leistungen für einen Teil von Ausländer*innen festgelegt. Die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung haben, aber auch z. B. Menschen mit Duldung und zum Teil mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Asylant

Dieser Begriff ist rechtlich nicht unterlegt, er ist umgangssprachlich und er wird meist abwertend genutzt.

Asylberechtigte

Geflohene, die einen Schutzstatus nach Artikel 16 GG zuerkannt gehalten haben, sind Asylberechtigte.

Asylverfahren

Für das Durchführen des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Im Rahmen des Asylverfahrens wird festgestellt, ob es Gründe für die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes oder das Feststellen von nationalen Abschiebungsverboten gibt. Die Entscheidung erfolgt durch einen schriftlichen und begründeten Bescheid. Gegen diesen kann ein Rechtsmittel beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Fristen sind sehr kurz, eine Woche oder zwei Wochen.

Aufenthaltsurlaubnis

Für einen Aufenthalt in Deutschland brauchen Ausländer*innen grundsätzlich ein Recht zum Aufenthalt. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten:

Aufenthaltstitel sind:

- Visum (§ 6 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG)

Aufenthaltsrechte sind:

1. Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)
2. Duldung (§ 60 a AufenthG)
3. Grenzübertrittsbescheinigung (*über § 50 AufenthG*)
4. Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2 AufenthG)
5. Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten (§ 41 AufenthV)
6. Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten (§ 21 SDÜ)
7. Aufenthalt aufgrund von Fiktionsbescheinigung (§ 81 AufenthG)
8. Freizügigkeit der EU-Bürger (FreizügG/EU) und deren drittstaatsangehörige Familienmitglieder
9. Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkeij) Aufenthaltsrecht v. 21. Juni 1999 zwischen der EG und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft

Eine aufenthaltsrechtliche Möglichkeit ist eine Aufenthaltserlaubnis als eine von fünf Aufenthaltstiteln. Aufenthaltserlaubnisse sind mit einer Ausnahme immer zweckgebunden. Es gibt die folgenden Aufenthaltserlaubnisse:

- § 7 unspezifische Fälle

Ausbildung, Studium

- § 16 Studium, Sprachkurs, Schulbesuch und anschließende Arbeitssuche nach Studium
- § 16 a Mobilität im Rahmen des Studiums
- § 16 b Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch
- § 17 sonstige Ausbildungszwecke
- § 17a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Erwerbstätigkeit

- § 18 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen
- § 18 a Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
- § 18 b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
- § 18 c Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte
- § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
- § 19 a Blaue Karte EU
- § 19 b ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19 c Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19 d Mobiler-ICT-Karte
- § 20 Forschung
- § 20 a kurzfristige Mobilität für Forscher
- § 20 b Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher
- § 21 Selbstständige Tätigkeit

Humanitäre Gründe- Flüchtlinge im engeren und weiteren Sinne

- § 22 aus dem Ausland aufgenommene Personen
- § 23 Gruppenregelung aus humanitären Gründen
- § 23 IV Resettlement
- § 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (Härtefallkommission)
- § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gem. Richtlinie 2001/55
- § 25 I Asylberechtigte
- § 25 II Konventionsflüchtlinge S.1 1. Alter. und subsidiär Schutzberechtigte S.1 2.Alter. wenn die Voraussetzungen des § 60 II, III,
- § 25 III Abschiebungsverbote (erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit)
- § 25 IV Bei Vorliegen dringender humanitärer und persönlicher Gründe oder bei öffentlichem Interesse
- § 25 IV a Opfer von Straftaten nach §§ 232, 233, 233a StGB
- § 25 IV b Opfer von Straftaten Schwarzarbeitbekämpf.G. U. ArbeitnehmerüberlG.
- § 25 V Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich
- § 25 a Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche
- § 25 b Aufenthalt bei nachhaltiger Integration
- § 26 Dauer des Aufenthalts, Verfestigung - Niederlassungserlaubnis

Familiäre Gründe

- § 27 Abs. 2 Herstellung und Wahrung partnerschaftlicher Lebensgemeinschaften
- § 28 Familiennachzug zu Deutschen
- § 30 Ehegattennachzug zur Ausländer-/Innen
- § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten
- § 32 Kindernachzug zu Ausländer-/Innen, wenn bei einem Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis vorhanden ist
- § 33 Geburt im Inland
- § 36 Sonstige Familienangehörige
- § 37 Recht auf Wiederkehr
- § 38 Abs. 2 ehemalige Deutsche
- § 38 a für in anderen Mitgliedsstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte

Aufenthaltsgestattung

Durch das Stellen eines Asylantrages erwächst Ausländer*innen eine Aufenthaltsgestattung.

Über die Aufenthaltsgestattung wird eine Bescheinigung ausgestellt. In der Regel währt die Aufenthaltsgestattung fort bis zur rechtskräftigen Beendigung des Asylverfahrens.

Ausländerbehörde

Die örtlich zuständigen Ausländerbehörden sind in der Regel für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zuständig. Die Fachaufsicht obliegt in der Regel dem jeweiligen Innenministerium (so in Schleswig-Holstein). Neben den Ausländerbehörden gibt es noch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (in Schleswig-Holstein).

Ausländerzentralregister

Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt. Es besteht aus einem allgemeinen Datenbestand, der Informationen über Ausländer*innen, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben, enthält und einer gesondert geführten Visadatei.

Beschäftigungsverordnung

Durch die „Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“ wird die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer*innen gesteuert und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese und die bereits in Deutschland lebenden Ausländer*innen zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums. Es ist für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig u. a. für die Entscheidung über Asylanträge. Das Bundesministerium des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Das BAMF hat in allen Bundesländern Außenstellen, in Schleswig-Holstein in Neumünster, Glückstadt, Boostedt und Rendsburg. Im Bereich der Integration ist das BAMF zuständig für die Durchführung von Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz, die Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwander*innen, Entwicklung eines bundesweiten Integrationskonzeptes und die Förderung von Integrationsprojekten.

Drittstaatsangehörige

Als Drittstaatsangehörige werden Zuwander*innen bezeichnet, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union sind und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Dublin-Verfahren

„Die Verordnung EU-Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder des Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist“ - Dublin III-VO- regelt welcher Staat der EU, sowie Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein zuständig für die Prüfung eines Asylantrages ist. Dabei sind die folgenden Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Staates zu berücksichtigen:

- Ort der Asylantragstellung (Art 3 II)
- Begleitete Minderjährige (Art. 4 Abs. 3)
- Unbegleitete Minderjährige (Art. 8)
- Familienghörige (Kernfamilie) von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten (Art. 9)
- Familienangehörige von Personen im laufenden Verfahren (Art. 10)
- Familiäre Bindungen (Art. 11)
- Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Art. 12)
- Illegale Einreise (Art. 13)
- Legale/visumfreie Einreise (Art. 14)
- Luftwegeinreise/Flughafen (Art. 15)
- Ort der Asylantragstellung (Art. 13)
- Familieneinheit (Art. 14)

Ermessensnormen:

- Humanitäre Klausel (Art. 16)
- Selbsteintrittsrecht (Art. 17)

Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, also kein „rechtmäßiger Aufenthalt“ in Deutschland. Es wird lediglich bescheinigt, dass eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Die Ausreisepflicht bleibt bestehen, es ist ein unsicherer Status. Wenn der Duldungsgrund wegfällt, kann jederzeit abgeschoben werden. Es gibt Duldungen aufgrund eines vormaligen Abschiebungstopps. Es gibt eine so genannte Anspruchsduldung, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Es gibt eine Zeugenduldung sowie eine Ermessensduldung, schließlich die „Ausbildungsduldung“.

EASY

Die Asylsuchenden werden entsprechend einer vorgegebenen Quote, dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“, auf die einzelnen Bundesländer verteilt nach dem so genannten EASY-System, einer IT-Anwendung zur Erstverteilung von Asylberechtigenden. Jährlich wird die Verteilungsquote neu festgelegt. Schleswig-Holstein hat derzeit eine Quote von 3,39074 % aufzunehmen, Hamburg von 2,55752 %, Niedersachsen von 9,33138 % und Mecklenburg-Vorpommern von 2,01240 %.

Elektronischer Aufenthaltstitel

Seit Einführung im September 2011 ersetzt der elektronische Aufenthaltstitel die vormaligen Aufenthaltstitel, die in Reisepässen und Passersatzpapieren eingetragen/geklebt waren. Er enthält neben einem Foto die persönlichen Daten und Fingerabdrücke.

Entscheider

Im Rahmen des Asylverfahrens wird die Anhörung durch so genannten Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Es ist nicht zwingend so, dass die die Anhörung durchführenden Mitarbeiter*innen des Bundesamtes auch die Entscheidung über die jeweiligen Asylanträge fällen. Z. T. geschieht dies oft in Entscheidungszentren durch Mitarbeiter*innen des BAMF, die die Antragsteller*innen nie gesehen haben.

Erstaufnahmeeinrichtung

Ausländer*innen, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben, sind verpflichtet bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in einer Aufnahmeeinrichtung, für die die Länder zu sorgen haben, zu wohnen. Ausländer*innen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten müssen dort bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag leben. In Schleswig-Holstein sind derzeit in Neumünster und Glückstadt Erstaufnahmeeinrichtungen. Länder können seit August 2017 vorschreiben, dass Asylsuchende bis zu 24 Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen.

Familiennachzug

Als Familiennachzug wird die Möglichkeit bezeichnet, abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsrecht des so genannten „Stambberechtigten“, ein Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erhalten. Grundsätzlich profitieren vom Familiennachzug nur Mitglieder der so genannten Kernfamilie, mithin Eheleute voneinander oder Eltern von minderjährigen Kindern bzw. minderjährige Kinder von Eltern.

Die Frage des Familiennachzuges ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsrecht des Stambberechtigten. Ein Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Flüchtlingen im Sinne der § 16a GG ist möglich. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist der Familiennachzug derzeit ausgesetzt, bei vielen anderen Formen des humanitären Aufenthalts leider nicht möglich. Bei Personen mit Gestattung und Duldung gibt es keine Möglichkeit des Familiennachzuges.

Flüchtlingsschutz

Das BAMF prüft im Rahmen eines Asylverfahrens, ob eine Zuständigkeit Deutschlands gegeben ist (Dublin-VO-III) sowie ob ggf. ein Flüchtlingsschutz aufgrund des Zusprechens einer Asylberechtigung gemäß § 16a GG, eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder subsidiärer Schutz gegeben ist. Schließlich werden auch nationale Abschiebungsverbote geprüft. Für die Anerkennung als Flüchtling sind, abhängig vom Schutzstatus, grundsätzlich die folgenden

Voraussetzungen zu prüfen:

Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nach der GFK oder Art 16 a GG:

- gegenwärtig drohende gezielte Beeinträchtigung absoluter Rechtsgüter wie Leib, Leben oder persönliche Freiheit
- Verfolgung muss individuell sein z.B. wegen
 - der „Rasse“
 - Religion
 - Staatsangehörigkeit
 - Politischen Überzeugung,
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- Verfolgungsprognose bei Rückkehr
- Verfolgung muss vom Staat ausgehen oder diesem zurechenbar sein
- Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht
- keine inländische Fluchtalternative
- keine Schutzmöglichkeit in sicherem Drittstaat

Asyl i.S. 16 a GG nicht möglich aber Flüchtlingsanerkennung nach GFK möglich:

- wenn Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) eingereist sind
- über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG) nach Deutschland eingereist sind
- bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (z. B. in Ländern, in denen die staatlichen Strukturen weitgehend zerstört sind, wie z. B. derzeit in Somalia)
- das Verlassen des Heimatlandes ohne aktuelle Bedrohung
- bei sog. Nachfluchtgründen

Folgeantrag

Stellt eine Ausländerin/ein Ausländer nach Rücknahme oder Ablehnung eines früheren Asylantrages einen weiteren Asylantrag, dann wird dieser Folgeantrag genannt. Ein weiteres Asylverfahren wird durch das BAMF nur durchgeführt, wenn sich die der Erstentscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe nach § 85 ZPO gegeben sind. Der Antrag muss binnen drei Monaten nach Kenntnis der entsprechenden Gründe gestellt werden.

Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 trat drei Jahre später in Kraft. Sie ist Grundlage für das Amt des „Hohen Flüchtlingskommissars“ der Vereinten Nationen. Die Konvention ist ein Abkommen zwischen Staaten und normiert das Recht im Asyl, nicht auf Asyl. Die GFK begründet keine Einreiserechte für Schutzsuchende. Sie definiert aber die Voraussetzungen, wer als Flüchtling anerkannt ist und welchen rechtlichen Schutz aber auch welche sozialen Rechte Flüchtlinge von den Staaten erhalten sollten. Ebenfalls festgelegt werden Pflichten, die alle Flüchtlinge erfüllen müssen. Außerdem wird definiert, wer nicht Flüchtlingsschutz erhalten sollte.

Neben Flüchtlingen nach der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention gibt es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch andere Flüchtlinge im engeren oder weiteren Sinne.

Härtefallkommission

Beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein ist die Härtefallkommission angesiedelt. Die Härtefallkommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor, die die weitere Anwesenheit einer Ausländerin/eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, kann die Härtefallkommission ein entsprechendes Härtefallersuchen an den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration richten, der dann unabhängig von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungsvoraussetzungen die örtlich zuständige Ausländerbehörde anweisen kann, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Voraussetzung, um eine entsprechend positive Entscheidung der Härtefallkommission zu erhalten, ist in aller Regel, dass Integrationsleistungen in Deutschland erbracht worden sind und ein mehrjähriger Aufenthalt vorliegt.

Integrationskurs

Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland. Er wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, wobei das Bundesamt sich hier privater und öffentlicher Träger bedient. Es ist zu unterscheiden, ob ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht oder aber sogar eine Verpflichtung.

Jugendmigrationsdienst

Die Jugendmigrationsdienste werden finanziert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und haben zur Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren zu beraten und zu betreuen. Die Hilfe bei der Integration der neu eingewanderten jungen Menschen erfolgt durch eine individuelle Betreuung und Beratung.

Kontingentflüchtlinge

Als Kontingentflüchtlinge werden Schutzsuchende bezeichnet, die aus Krisenregionen kommen und im Rahmen internationaler und humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Bis zum 01.01.2005 richtete sich dies nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nach § 23 AufenthG. Die Anordnung durch die obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Inneren kann für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen und führt dann zu einer Aufenthaltserlaubnis.

In der Vergangenheit sind als Kontingentflüchtlinge aufgenommen worden: vietnamesische Bootsflüchtlinge, albanische Botschaftsflüchtlinge, Menschen jüdischen Glaubens aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Flüchtlinge aus Syrien.

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist eine Landesoberbehörde. Es ist zuständig u.a. für die Aufnahme von Asylsuchenden, Bürgerkriegsflüchtlingen, jüdische Zuwander*innen und anderen, die im Rahmen einer bundesweiten humanitären Aufnahmemaßnahme nach Schleswig-Holstein kommen. Zum Teil ist das Landesamt auch zuständig für Rückführungen und Abschiebungen. Es wird in Amtshilfe auch für Ausländerbehörden tätig oder in eigener Zuständigkeit.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Das BAMF ist zuständig für die Planung/Konzeptionierung und Begleitung der Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer/MBE, es bedient sich dazu in der Regel der Wohlfahrtsverbände. Die MBE soll Integrationsprozesse erwachsener Zuwanderer gezielt initiieren, steuern und begleiten. Es soll einen qualifizierten Beitrag dazu geleistet werden, die Zuwanderer zu selbstständigen Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen. Dies soll dazu beitragen, die Abhängigkeit der Zuwanderer von sozialen Transferleistungen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Das Beratungsangebot richtet sich grundsätzlich an erwachsene Zuwanderer über 27 Jahre, prioritär beraten werden Neuzuwanderer. Die Beratung ist vorgesehen für maximal drei Jahre, auch EU-Ausländer*innen und Ausländer*innen mit ungesichertem Aufenthalt können die Angebote in Anspruch nehmen.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

Die in Schleswig-Holstein landesfinanzierte Migrationsberatung steht allen Zuwanderungsgruppen offen, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus. Sie berät und begleitet zu Fragen des Aufenthaltsrechts und Aspekten der Integration. Träger der Migrationsberatung Schleswig-Holstein sind in der Regel die freien Wohlfahrtsverbände.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter und nicht zweckgebundener Aufenthaltstitel. Voraussetzung zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis ist grundsätzlich der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, eine Sicherung des Lebensunterhaltes, der Nachweis von 60 Monaten Sozialversicherungsbeiträge sowie der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Bei entsprechender beruflicher Qualifikation, aber auch bei einigen humanitären Aufenthalten kann auch unter anderen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erreicht werden.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs beinhaltet 100 Stunden. Er ist Bestandteil des Integrationskurses und findet im Anschluss an den Sprachkurs statt. Er wird grundsätzlich von dem Kursträger durchgeführt, der für den Integrationskurs zugelassen ist. Der Orientierungskurs soll Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands vermitteln.

Sichere Drittstaaten

Als sichere Drittstaaten gelten die Mitgliedsstaaten der EU sowie die Schweiz und Norwegen. Wer aus einem so genannten sicheren Drittstaat kommt, kann in Deutschland nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, wohl aber eine Anerkennung nach GFK erhalten. In der Praxis ist dies wohl nur von geringer Bedeutung, denn die Rechte von anerkannten Asylberechtigten nach Artikel 16a GG und GFK sind annähernd gleich.

Sichere Herkunftsstaaten

Bei so genannten sicheren Herkunftsstaaten besteht die gesetzliche Vermutung, dass keine Verfolgung der Schutzsuchenden vorliegt. Diese Vermutung kann durch individuelles Vorbringen zur allgemeinen Situation in dem Land sowie zu dem persönlichen Fluchtschicksal des Asylbewerbers erschüttert werden. Gelingt dies nicht werden die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sichere Herkunftsländer sind derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Subsidiärer Schutz

Auch wenn die Situation im Herkunftsland nicht rechtfertigt, dass die Zuerkennung vom politischen Asyl gemäß Artikel 16a GG oder der Voraussetzung des Flüchtlingsschutzes nach GFK gewährt wird, kann dennoch für die betroffene Person durch die Ausreise ins Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohen. Ein ernsthafter Schaden ist beispielsweise die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, eine unmenschlich oder erniedrigende Behandlung, eine mögliche Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes. Liegt dies vor, wird ein subsidiärer Schutz gewährt.

Subsidiäre Schutzberechtigte haben weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge. Ein Familiennachzug ist zurzeit ausgesetzt.

Visum

Das Visum ist ein Aufenthaltstitel, der für viele Drittstaatsausländer*innen erforderlich ist, um legal nach Deutschland einzureisen. Fehlt es bei der Einreise an einem Visum, kann es Probleme bei der späteren Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geben. Es gibt aber auch Konstellationen, bei denen für die Einreise ein Visum nicht erforderlich ist.

Wohnsitzauflage

Eine Wohnsitzauflage bestimmt, an welchem Ort Asylbewerber*innen und Geduldete ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Es kann unter gewissen Umständen eine Befreiung von der Wohnsitzauflage geben. Auch für anerkannte Flüchtlinge gibt es in der Regel, wenn sie denn staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen, eine Wohnsitzauflage.

6.2 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN REHABILITATION- UND TEILHABE

Behinderung (sozialrechtliche Definition)

Nach dem Sozialrecht (hier SGB IX in der Fassung ab 2018 - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft über einen längeren Zeitraum hindern können. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand von dem Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Die Anerkennung sog. Schwerbehinderung mit entsprechendem Ausweis, erfolgt auf Grundlage eines Antrags beim zuständigen Versorgungsamt. (§ 152 SGB IX).

Bundesteilhabegesetz

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), ist eine Reform der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen. Sie umfasst Änderungen in allen Sozialgesetzbüchern in vier Reformstufen

von 2017 - 2023. In Folge dessen ändern sich z.B. Rechtsrahmen und konkrete Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Wichtige Meilensteine:

- der Behinderungsbegriff wird an die internationale Definition der Weltgesundheitsorganisation angeglichen
- Teilhabe an Bildung stellt eine neue Leistungsgruppe im Gesetz dar
- Die Erhebung der Bedarfe wird landeseinheitlich auf Grundlage eines internationalen Klassifizierungssystems (ICF) erstellt.
- Die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Leistungsträgern wird verbindlicher geregelt.
- Einkommensgrenzen werden verändert und spielen später (am Ende der Reformschritte) immer weniger eine Rolle.
- Der Zugang zu Leistungen soll verändert werden, wird aber zunächst in Modellen erprobt. Ob es zu einer Änderung kommt, wird nach erfolgreicher Erprobung festgelegt.

Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen richten sich an Personen, die durch Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Einschränkung bedroht sind.

Gesetzlich formulierte Aufgabe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Ziel ist, den Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, Teilnahme an der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 53 SGB XII).

Ab 2020 gilt ein neues Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX. Die formale Definition des leistungsberechtigten Personenkreises bleibt zunächst unverändert. Die Leistung soll Menschen befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Besondere Aufgabe der sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur nachrangig, d.h., die Hilfe wird nur gewährt, wenn kein vorrangig verpflichteter Träger leistet.

Die Leistung soll Menschen befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Besondere Aufgabe der sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur nachrangig, d.h., die Hilfe wird nur gewährt, wenn diese kein vorrangig verpflichteter Träger leistet.

Eingliederungshilfeverordnung (EGH-VO)

Die EGH-VO ist eine Bundesverordnung, sie dient der Konkretisierung des leistungsberechtigten Personenkreises und spezieller Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Ab 2018 wird es ein Netz verschiedener Ergänzender Unabhängiger Teilhabeberatungsstellen geben. Das niedrigschwellige Beratungsangebot richtet sich an Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen. Die ergänzende sowie kostenfreie unabhängige Beratung besteht neben dem gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger und ergänzt bereits bestehende Angebote und Strukturen. Die Beratung umfasst alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen und informiert über mögliche Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzbüchern, zu Ansprechpartnern und den zuständigen Rehabilitationsträgern. (vgl.: BMAS Informationen zum BTHG, 12/2016)

Gesamtplanung / Gesamtplanverfahren

Der Träger der Eingliederungshilfe (bis einschl. 2019 in SH die Sozialämter in den Kreisen/kreisfreien Städten) stellen einen Gesamtplan auf. Im Gesamtplanverfahren (Bedarfsermittlung, Gesamtplankonferenz, Feststellung der Leistungen, Erstellung eines Gesamtplans inkl. Teilhabezielvereinbarung) sind neben dem Leistungsträger die Leistungsberechtigten, Vertrauenspersonen und ggf. weitere beteiligte Träger beteiligt. Die Wünsche des Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Die Gesamtplanung durch den Eingliederungshelfeträger dient der Steuerung des Verfahrens sowie der Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Sie soll nach neuem Recht alle zwei Jahre überprüft werden.

Hilfeplanung

Unter dem Begriff der „Hilfeplanung“ findet derzeit die Gesamtplanung in Schleswig-Holstein durch die Sozialämter statt. Sie soll für alle gleich erfolgen. Zurzeit erarbeiten Verantwortliche für die Hilfeplanung dazu Instrumente.

Hilfsmittel

Hilfsmittel sollen Behinderungen ausgleichen, die Rehabilitation unterstützen oder Menschen mit bereits vorhandenen gesundheitlichen Risiken vor weiteren Risiken bei der Bewältigung ihres normalen Lebens schützen. Es sind in der Regel Krankenkassenleistungen die von einem Arzt verordnet werden. Es gibt ein Hilfsmittelverzeichnis, in dem die Hilfsmittel, die von Krankenkassen gezahlt oder bezuschusst werden, aufgelistet sind.

Inklusion

Inklusion beschreibt die volle Einbeziehung von behinderten Menschen als einen Prozess, der von der sozialen Gesellschaft geleistet wird. Es steht die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe im Vordergrund. Sie soll durch umfassende Barrierefreiheit und vor allem durch eine bewusste offene Einstellung gegenüber beeinträchtigten Menschen erreicht werden.

Integration

Menschen, die neu in eine gewachsene Gesellschaft eintreten, werden durch Integration in diese aufgenommen. Dabei müssen sowohl Leistungen der Ankommenden wie der aufnehmenden Gesellschaft erbracht werden.

Medizinischen Rehabilitation

Die Medizinische Rehabilitation steht häufig am Anfang einer Eingliederung. Eine festgestellte oder eingetretene (neue) Beeinträchtigung wird medizinisch behandelt und therapiert. Dies kann klinisch oder ambulant erfolgen. Der medizinischen können sich weitere Schritte der Rehabilitation anschließen.

Pflege (-Bedürftigkeit)

Die Leistungen der Pflegeversicherung bzw. der Leistungen der Hilfe zur Pflege sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Pflegebedürftig sind nach neuem rechtlichen Rahmen Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen.

Schulbegleitung

Nicht immer können Kinder bedarfsgerecht und ausreichend in der Schule gefördert oder betreut werden. Das ist dann der Fall, wenn Kinder aufgrund einer Behinderung oder einer sogenannten „drohenden Behinderung“ beispielsweise auf Hilfen bei der Kommunikation, der Motivation, dem alltäglichen Zurechtfinden in der Schule, der Anleitung bei der Körperpflege und in den Pausen benötigen.

In solchen Fällen kann Schulbegleitung sinnvoll sein, um den Schulbesuch mit einer individuellen Unterstützung sicher zu stellen. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf während der Schulzeit für bestimmte Tätigkeiten zur Seite gestellt. Sie unterstützen ein einzelnes Kind oder Jugendlichen, um den Schulalltag bewältigen zu können und um feste Strukturen zu gewährleisten, die ohne Schulbegleitung für die Schülerin oder den Schüler nicht gegeben wären.

Die Schullasistenz hingegen hat eine andere Aufgabe. Dabei handelt es sich um Fachkräfte der Schulen, die sie bei der Umsetzung von Inklusion im Schulalltag unterstützen. Eine Schullasistenz ersetzt nicht das individuelle Recht auf einer Schulbegleitung.

Schwerbehinderung

Personen, deren körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Grad von wenigstens 50 hat, gelten als schwerbehindert. Mit der Anerkennung einer Schwerbehinderung stehen sie unter einem besonderen rechtlichen Schutz und können eine Reihe von Nachteilsausgleichen in Anspruch nehmen.

In Schleswig-Holstein ist das Landesamt für soziale Dienste (LAsD S-H) im Rahmen des Schwerbehindertenrechts u.a. zuständig für die Durchführung des Feststellungsverfahrens (Feststellung des Grades der Behinderung / GdB), Feststellung der gesundheitlichen Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen), die Ausstellung von Ausweisen sowie von Beiblättern für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Soziale Teilhabe

Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe bedeutet in der Folge auch, dass sich die Hilfeformen verändern. Während bisher zum Beispiel Komplexleistungen in vollstationären Einrichtungen erbracht werden, für die pauschale Vereinbarungen für eine bestimmte Personengruppe getroffen wurden, soll in Zukunft die Leistungen noch individueller zugeschnitten sein. Das bedeutet, dass zum Beispiel Leistungen zur Unterbringung (Wohnung) von Assistenzen zur selbständigen Lebensführung (z.B. Hilfe bei der Gestaltung des Alltags und der Freizeit) getrennt werden. In der Zusammenrechnung kann so zwar der gleiche Aufwand entstehen, aber die persönlichen Voraussetzungen gelangen so stärker in den Vordergrund.

Teilhabe

Bezugspunkt ist einerseits die UN-Konvention zum Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), in der für Teilhabe der Begriff Partizipation („participation“) verwendet wird. Artikel 3 UN-BRK beschreibt als allgemeinen Grundsatz „die volle und wirksame Teilhabe (... des Einzelnen ...) an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“. Die UN-BRK gilt auch in Deutschland.

Diesem Verständnis einer Teilhabe einschränkung entspricht auch die UN-BRK, die Behinderung wie folgt definiert: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Teilhabeleistungen

Das Konzept der Teilhabe, das im System der gesetzlichen Teilhabeleistungen seinen Ausdruck findet, unterstützt Menschen, ihr Leben in eigener Regie zu gestalten und Teilhabe in den Lebensbezügen herzustellen oder zu sichern, in denen das unmittelbare Lebensumfeld durch Barrieren gekennzeichnet ist. In diesem Sinne geht es um die umfassende Teilhabe des Einzelnen an seinem Leben in der Gesellschaft.

Exemplarische Aufführungen von Inhalten zu den Teilhabe-Leistungsbereichen:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Medizinische Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen wird erbracht, um z.B. die Folgen einer Behinderung zu mindern, auszugleichen oder weitere Folgen zu vermeiden. Sie umfassen z.B.

- Leistungen der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
- Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- therapeutische Leistungen oder Hilfsmittel.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Sie umfassen z.B.

- Leistungen an Arbeitgeber, z.B. in Form von Zuschüssen für Eingliederung und Arbeitshilfen oder Budget für Arbeit
- Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation
- Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen
-

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Damit Menschen mit Behinderung Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können, werden unterstützende Leistungen erbracht. Dazu gehören

- Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht, z.B. in Form von Schulbegleitung
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulausbildung
- Hilfen zur Weiterbildung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

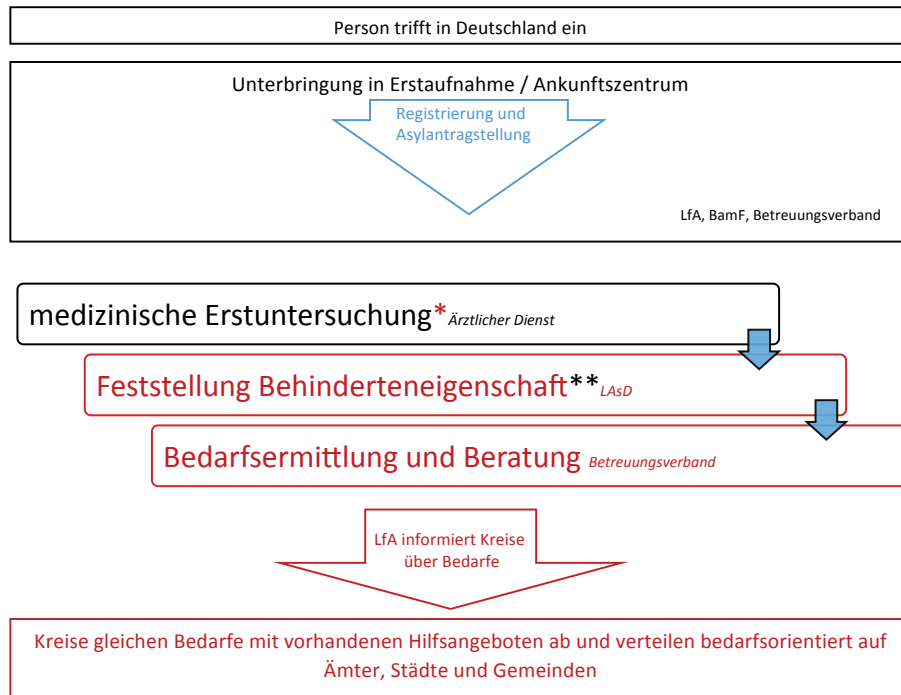
Um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung zu fördern, werden Leistungen zur sozialen Teilhabe erbracht. Damit den verschiedenen individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, kann ist der Leistungskatalog nicht abschließend. Dazu gehören z.B.:

- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität und
- Hilfsmittel.

7. IDEALTYPISCHE PROZESSKETTE IN DEUTSCHLAND

Die folgende Abbildung stellt den Prozess der Unterbringung und Verteilung von Geflüchteten mit Behinderungen in Schleswig-Holstein idealtypisch dar.

Aktuell werden nicht alle aufgezeigten Prozesse umgesetzt.



Legende:

Schwarz = Ereignis / Erläuterung / verantwortliche Institution

Blau = nächster Schritt / Weg

Rot = Forderung / Wunschscenario (wird aktuell nicht so umgesetzt)

Anmerkungen und Erläuterungen:

*Durchführung der medizinischen Erstuntersuchung nach festen Standards zur Erkennung von Einschränkungen und Behinderungen, verankert in einem gesetzlich verbindlichen Schutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE).

**Die Feststellung einer Behinderteneigenschaft:

Viele Hilfestellungen für Menschen mit Behinderungen werden von den zuständigen Stellen gewährt, wenn eine Behinderung amtlich festgestellt ist. Eine amtliche Feststellung erleichtert also den Zugang zu Unterstützung und so genannten Nachteilsausgleichen, also Maßnahmen, die helfen können, die Auswirkung einer Behinderung zu mildern. Eine Feststellung der Behinderung wird durch eine Behörde erteilt. Die Behörde ist das Landesamt für soziale Dienste (LAsD). Für die Feststellung muss dort ein Antrag gestellt werden. Die Behörde vergleicht die eingereichten oder zugeschickten Berichte von Ärzten mit einem Katalog, in dem gesundheitliche Störungen aufgezählt sind. Nach dem Vergleich wird eine Einstufung vorgenommen. Das Ergebnis ist eine Einteilung in einen Grad der Behinderung (GdB) und möglicherweise eine Zuteilung eines Merkzeichens. Der Grad der Behinderung wird von 20 bis 100 in Zehnerschritten vergeben. Ab einem GdB von 50 gelten die Antragsteller als schwerbehindert. Merkzeichen beschreiben ein gravierendes Merkmal, zum Beispiel BI bedeutet, der Ausweisinhaber ist blind. Aus der Kombination von GdB und Merkzeichen können sich Erleichterungen ergeben (s.o.). Dies könnte zum Beispiel für bestimmte Menschen Freifahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln (Stadtbus) oder freies Parken auf bestimmten Parkplätzen bedeuten. Weitere Erleichterungen und Hilfen müssen ebenfalls beantragt werden, teilweise bei unterschiedlichen Stellen.

8. ADRESSEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

8.1 BERATUNG UND HILFE DURCH DIE MIGRATIONSFACHDIENSTE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Migrationsfachdienste in Schleswig-Holstein halten ein Beratungsangebot für alle Personengruppen unabhängig vom Aufenthaltsstatus vor. Sie sind Ansprechpartner*innen in Fragen zum Aufenthaltsrecht als auch zu allen Fragen der Integration.

Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können in Schleswig-Holstein auf ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zurückgreifen.

In der Regel gehören die Beratungsstellen zu den freien Wohlfahrtsverbänden. Da aus Platzgründen in diesem Handbuch nicht alle Beratungsstellen aufgelistet werden können, finden Sie anbei einen Link zu den konkreten Kontaktadressen in allen Regionen in Schleswig-Holstein

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Integration/beratungsdienste.html#doc1364096body-Text2>

Sie können aber auch bei den Wohlfahrtsverbänden sowie den Migranten- und Fluchtorganisationen nach der Einrichtung in Ihrer Nähe nachfragen.

AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

AWO Interkulturell
Sibeliusweg 4
24109 Kiel
Tel. 0431 5114-0

Caritasverband Schleswig-Holstein e.V.

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel. 0431 5902-34

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.

Zum Brook 4
24143 Kiel
Tel. 0431 5602-23

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel. 04331 593-243

DRK - Landesverband Schleswig-Holstein

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Tel. 0431 5707-126

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431 735-000

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.

Elisabethstrasse 59
24143 Kiel
Tel. 0431 76-144

8.2 BEHÖRDEN UND ÄMTER FÜR DEN BEREICH MIGRATION

Rat und Hilfe für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Unterstützer*innen, bei Grundsatzangelegenheiten oder unklaren Zuständigkeiten:

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein,

Karolinenweg 1, 24105 Kiel
fb@landtag.ltsh.de, Tel. 0431-988-1291

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Ankunftszentrum Neumünster | Haart 148 | 24539 Neumünster | 04321 5561-0
Außenstelle Rendsburg | Pastor-Bielefeld-Straße 10 | 24768 Rendsburg | 0911 94371750 (bis 30.06.2018)
Außenstelle Boostedt | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 0911 94344349

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

QEAE Neumünster | Haart 148 | 24539 Neumünster | 04321 974-0
QEAE Rendsburg | Pastor-Bielefeld-Straße 10 | 24768 Rendsburg | 04331 43756-0 (bis 30.06.2018)
LUKA Boostedt | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 04393 96710-300

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

Kreis Dithmarschen | Fachdienst für Ordnung und Sicherheit | Ausländerbehörde |
Stettiner Straße 30 | 25736 Heide
Tel.: 0481 97-0
<http://www.dithmarschen.de>

Kreis Herzogtum-Lauenburg | Fachdienst Ordnung | Ausländerbehörde | Barlachstraße
2 | 23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 888-0
www.kreis-rz.de

Kreis Nordfriesland | Fachdienst Kommunales und Ordnung | Ausländerbehörde |
Marktstraße 6 | 25813 Husum
Tel.: 04841 67-0
www.nordfriesland.de

Kreis Ostholstein | Fachdienst Sicherheit und Ordnung | Ausländerbehörde und Standesamtsaufsicht |
Lübecker Straße 41 | 23701 Eutin
Tel.: 04521 788-0
www.kreis-oh.de

Kreis Pinneberg | Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz | Ausländerbehörde | Kurt-Wagener-Straße 11 |
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 4502-0
www.kreis-pinneberg.de

Kreis Plön | Ausländerbehörde | Hamburger Straße 17 | 24306 Plön
Tel.: 04522 743-0
www.kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde | Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen | Ausländerbehörde
| Kaiserstraße 8 | 24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202-0
www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de

Kreis Schleswig-Flensburg | Fachdienst Ordnungsangelegenheiten | Ausländerbehörde
| Flensburger Straße 7 | 24837 Schleswig
Tel.: 04621 87-0
www.schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg | Fachdienst Ausländer- und Asylangelegenheiten | Ausländerbehörde
| Hamburger Straße 30 | 23795 Bad Segeberg
04551 951-0
www.segeberg.de

Kreis Steinburg | Ordnungsamt | Ausländerbehörde | Viktoriastraße 16 - 18 | 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 69-0
www.steinburg.de

Kreis Stormarn | Fachdienst Öffentliche Sicherheit | Ausländerbehörde | Mommsenstraße 13 |
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 160-0
www.kreis-stormarn.de

Stadt Flensburg | Fachbereich Bürgerservice, Schutz, Ordnung, Ausländerangelegenheiten
| Ausländerbehörde | Rathausplatz 1 | 24931 Flensburg
Tel.: 0461 85-0
www.flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel | Bürger- und Ordnungsamt | Ausländerbehörde | Fabrikstraße 8 | 24103 Kiel
Tel.: 0431 901-0
www.kiel.de

Hansestadt Lübeck | Melde- und Gewerbeangelegenheiten / AusländerInnenangelegenheiten
und Staatsangehörigkeiten | Dr.-Julius-Leber-Straße 46 - 48 | 23552 Lübeck
Tel.: 0451 122 33 22
www.luebeck.de

Stadt Neumünster | Bürgerbüro und Ausländerangelegenheiten | Ausländerbehörde |
Großflecken 59 | 24534 Neumünster
Tel.: 04321 942-0
<http://www.neumuenster.de/>

8.3 BERATUNG UND HILFE FÜR DEN BEREICH EINGLIEDERUNGSHILFE

Begleitend zum Antragsverfahren kann es immer sinnvoll sein, fachliche Beratung anzufragen. Die Fachkräfte von Einrichtungen der Frühförderung und weitere Anlaufstellen bieten Unterstützung an:

Bei sozialen, finanziellen und sozialrechtlichen Fragestellungen sowie Fragen zur Antragstellung und Durchsetzung Rechtsansprüchen:

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein |

Postfach 7121 | 24171 Kiel | 0431 988-1240 |

buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. |

Boninstr. 3-7 | 24114 Kiel | 0431 908899-12 |

info@lvkm-sh.de

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V | Kehdenstraße 2-10 | 24103 Kiel

0431 66118-21

tofaute@lebenshilfe-sh.de

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein e.V. „Auf Augenhöhe“ | Kanalufer 48 |

24768 Rensburg Projekt „Auf Augenhöhe“

Christiane Schlüter-Bracker | 04331 593-141

schlueter-bracker@diakonie-sh.de

Barbara Carstensen | 04331 593 198

b.carstensen@diakonie-sh.de

Rat und Hilfe für Menschen mit Behinderungen, bei Grundsatzangelegenheiten oder unklaren Zuständigkeiten:

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein | Postfach 7121 | 24171 Kiel |

0431 988-1620 |

LB@landtag.ltsh.de

Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Landesamt für soziale Dienste | Steinmetzstrasse 1-11 | 24534 Neumünster | post.nms@lasd.landsh.de

8.4 BEHÖRDEN UND ÄMTER FÜR DEN BEREICH EINGLIEDERUNGSHILFE

Stadt Flensburg | FB Jugend, Soziales, Gesundheit | Rathausplatz 1 | 24937 Flensburg | soziales@stadt.flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel | Amt für Familie und Soziales | Stefan-Heinzel-Str. 2 | 24116 Kiel | soziale.dienste@kiel.de

Hansestadt Lübeck | FB 2 Wirtschaft und Soziales | Kronsfordter Allee 2-6 | 23560 Lübeck | soziale-sicherung@luebeck.de

Stadt Neumünster | SG III Schule, Sport, Kultur, Soziales, Gesundheit, Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung | Großflecken 59 | 24534 Neumünster | soziale-hilfen@neumuenster.de

Kreis Dithmarschen | FD 112 Eingliederungshilfe | Stettiner Straße 30 | 25746 Heide | fd-ingliederungshilfe@dithmarschen.de

Kreis Herzogtum-Lauenburg | FD Eingliederungs- und Gesundheitshilfe | Barlachstr. 2 | 23909 Ratzeburg | info@kreis-rz.de

Kreis Nordfriesland | Fachbereich III Jugend, Soziales, Arbeit und Senioren | Marktstr. 6 | 25813 Husum | eingliederungshilfe@nordfriesland.de

Kreis Ostholstein | Fachbereich 5 Soziales, Jugend, Bildung und Sport | Lübecker Str. 41 | 23701 Eutin | soziale.hilfen@kreis-oh.de

Kreis Pinneberg | FD Soziales | Kurt-Wagener-Straße 11 | 25337 Elmshorn | info@kreis-pinneberg.de

Kreis Plön | Hamburger Str. 17-18 | 24306 Plön | fachbereich2@kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde | FB Soziales, Arbeit und Gesundheit | Kaiserstr. 8 | 24768 Rendsburg | eingliederungshilfe@kreis-rd.de

Kreis Schleswig-Flensburg | FD Besondere Soziale Leistungen | Flensburger Str. 7 | 24837 Schleswig | eingliederungshilfe@schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg | Fachbereich Jugend, Soziales, Familie, Kultur | Hamburger Str. 30 | 23795 Bad Segeberg | info@kreis-segeberg.de

Kreis Steinburg | Sozialamt | Viktoriastr. 16-18 | 25524 Itzehoe | info@steinburg.de

Kreis Stormarn | FB Soziales und Gesundheit | Mommsenstr. 11 | 23843 Bad Oldesloe | info@kreis-stormarn.de

Wichtig: Einige Dienststellen haben abweichende Postadressen.

8.5 BEAUFTRAGTE UND BEIRÄTE DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN DEN KREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN SOWIE IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Flensburg | Christian Eckert | Rathausplatz 1 | 24931 Flensburg | 0461 851085 |
behindertenbeauftragter@flensburg.de

Herzogtum Lauenburg | Kirsten Vidal | Hauptstraße 26 | 22627 Groß Sarau |
Vidal28kirsten@yahoo.de

Kiel | Michael Völkner | Stephan-Heinzel-Str. 2 | 24116 Kiel | 0431 9013678
michaelvoelker1@gmx.de

Lübeck | Christian Rettberg | Kronsfordter Allee 2-6 | 23560 Lübeck | 0451 1224511 |
behindertenbeauftragter@luebeck.de

Neumünster | Hartmut Florian | Sandweg 2a | 24539 Neumünster | 04321 793916 |
hartmutflorian@t-online.de

Nordfriesland | Manfred Steffens | Gather Landstraße 44b | 25899 Niebüll | 04661 900600 |
behindertenbeauftragter@nordfriesland.de

Ostholstein | Wolfgang Schulz | Jägersmühle 25a | 23774 Heiligenhafen | 04362 6728 |
wujschulz@email.de

Pinneberg | Axel Vogt | Kurt-Wagener-Straße 11 | 25337 Elmshorn | 04121 45025800 |
beauftragter@kreis-pinneberg.de

Rendsburg-Eckernförde | Michael Völker | Schwalbenweg 22 | 24582 Bordesholm | 04322 7519929 |
Michael_voelker@gmx.de

Segeberg | Jutta Altenhöner | Hamburger Straße 30 | 23795 Bad Segeberg | 04551 951321 |
Jutta.altenhoener@kreis-se.de

Steinburg | Dietrich Haerberlein | Viktoriastraße 17a | 25524 Itzehoe | 04821 69524 |
Gemeinsam-in-steinburg@outlook.de

Storman | Rainer Steinfeld | Mommsenstraße 13 | 23843 Bad Oldesloe | 04531 1601219
behindertenbeauftragter@kreis-storman.de

Ahrensböök | Anja BuckBienenweide | 2023623 Ahrensböök | 0175 8454494
Anja.buck@outlook.de

Ahrensburg | Gerhard Bartel | Bahnhofstraße 12 | 22926 Ahrensburg | 04102 205007 |
gb-bureau@alice.de

Bad Bramstedt | Uta Höch | An der Beeckenbrücke 4 | 24576 Bad Bramstedt | 04192 6980 |
Uta-hoech@gmx.de

Bad Oldesloe | Frau Yannick Thoms | Bickbüschen 25 | 23843 Bad Oldesloe | 04531 896534 |
badoldesloe@web.de

Bad Segeberg | Marianne Böttcher | Schubertweg 2 | 23795 Bad Segeberg | 01573 9391431 |
Rum.boettcher@t-online.de

Bad Schwartau | Heinz Koch | Segeberger Straße 42e | 23617 Stockelsdorf | 0451 301439 | Heinzoh310@kabelmail.de

Barmstedt | Edith Roppel | Schultwiete 3 | 25355 Heede | 04123 1870

Büchen | Wolfgang Kroh | Amtsplatz 1, 21514 Büchen | 04155 129599 | behindertenbeauftragter@kielnet.net

Brunsbüttel | Frank Wessel | 04852 8367012
kontakt@frankwessel.de

Eckernförde | Anke Braun | Brookhörn 16a | 24340 Eckernförde | 04351 43872 | beirat-f.m.m.beh@online.de

Elmshorn | Sabine Krohn-Hvalic, Dirk Nedderhut | Königstraße 36a | 25335 Elmshorn | 04121 231308 behind.
elmshorn@gmx.de

Eutin | Ursula Lorenz | Markt 1 | 23701 Eutin | 04521 9147 | seniorenbeauftragte@eutin.de

Heiligenhafen | Dr. Axel Zander | Niobestraße 15 | 23774 Heiligenhafen | 04362 508956 | behindertenbeauftragter@zander-heiligenhafen.de

Henstedt-Ulzburg | Ilona Dahnke | Rathausplatz 1 | 24558 Henstedt-Ulzburg | 04193 963179 | behindertenbeauftragte@h-u.de

Husum | Hans Böttcher | Zingel 10 | 25813 Husum | 0172 3733093 | Hans.boettcher@husum.de

Kaltenkirchen | Ernst Kohrt | 04191 9537838 | behindertenbeauftragter@kaltenkirchen.de

Kronshagen | Manfred Bornhöft | Holländerey 25 | 24119 Kronshagen | 0431 583531 | Manfred-bornhoeft@web.de

Lauenburg | Siegfried Betge | Amtsplatz 4 | 21481 Lauenburg/Elbe | 04153 5909104 | behindertnebeauftragter@lauenburg.de

Leck | Anika Lorentzen | Am Teich 8 | 25917 Stadum | 04662 891928 | anika.lorentzen@gmx.de

Mölln | Thorsten Blasey | Wasserkrüger Weg 16 | 23879 Mölln | 04542 9079904 | bmb@moelln.de

Neustadt/Holstein | Gernot Eckert | Am Waldhand 6 | 23730 Neustadt in Holstein | 04561 528474 | gernoteckert@vodafone.de

Niebüll | Manfred Steffens | Gather Landstraße 44b | 25899 Niebüll | 04661 900600 | behindertenbeauftragter@niebüll.de

Norderstedt | Valentina MüllerRathausalle 5 | 022846 Norderstedt | 040 53595535
inklusionsbeauftragte@norderstedt.de

Oldenburg in Holstein | Martina Scheel | Ostlandstraße 41 | 23758 Oldenburg in Holstein | 0173 8833688 | scheel-oh@web.de

Plön | Ute Wacks | Waldhöhe 13 | 24306 Plön | 04522 9733 | Ute.wacks@t-online.de

Preetz | Karin Kastranek | Gasstraße 4 | 24211 Preetz | 04342 889858

Hans-Jürgen Biastoch | An der Bergbrauerei 34 | 24221 Preetz | 04342 7885821

Ratekau | Gabriele Priedemann | Hauptstraße 15 | 23626 Ratekau | 04504 3580 | gabriele.priedemann@t-online.de

Reinbek | Ulla Brandt, Norbert Dähling | Schulstraße 7 | 21465 Reinbek | 040 78877671 | bbr@jrh-reinbek.de

Rendsburg und Büdelsdorf | Axel Hennecke | Am Grünen Kranz 9 | 24768 Rendsburg | 04331 333392 | axel.hennecke@rathaus-rd.de

Schwedeneck | Matthias Krasa | Waldweg 6 | 24229 Schwedeneck | 04308 183368 | Matthias.krasa@ait.landsh.de

Schwentinental | Antje Suchomski | Starnberger Straße 31 | 24222 Schwentinental | a.suchomski@web.de

Stockelsdorf | Heinz Koch | Segeberger Straße 42E | 23617 Stockelsdorf | 0179 5924552 | heinzoh310@kabelmail.de

Stand Mai 2018.

Eine Aufstellung der Beauftragten findet sich hier:

<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/weblast.pdf>

8.6 BERATUNG UND HILFE IM BEREICH TEILHABE

Eine Aufstellung aller Teilhabeberatungsstellen in Schleswig-Holstein findet sich hier:

www.teilhabeberatung.de

8.7 BERATUNG UND HILFE IM BEREICH PFLEGE

Die Pflegestützpunkte in den Kreisen und die jeweiligen Kranken- bzw. Pflegeversicherungen bieten umfangreiche Beratung zum Thema an.

Eine Aufstellung aller Pflegestützpunkte in Schleswig-Holstein findet sich hier:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflegeRatHilfe/Pflegestuuetzpunkte/pflegeRatHilfe_Pflegestuetzpunkte.html

9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

BamF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
FB	Fachbereich
FD	Fachdienst
GMB	Geflüchtete mit Behinderungen
KK	Krankenkasse
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LfA	Landesamt für Ausländerangelegenheiten
LUKA	Landesunterkunft für Ausreisepflichtige
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MBSH	Migrationsberatung Schleswig-Holstein
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
umF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
QEAE	Qualifizierte Erstaufnahmeeinrichtung

